

**Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Universität Leipzig**

- nichtamtliche konsolidierte Fassung (Stand: 14.04.2025) -

Vom 3. Dezember 2014, geändert durch Art. 1 der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 43 - 56), durch Art. 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 5 - 11), durch Art. 1 der Dritten Änderungssatzung vom 14. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8/2023, S. 72 - 85) und durch Art. 1 der Vierten Änderungssatzung vom 14. April 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9/2025, S. 11 - 29).

Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), und auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 9 des Vierten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG), vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 626) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 13. September 2021 (SächsGVBl. S. 1124), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 767) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig (PrüfO) vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60/2014, S. 1 - 36), die durch Art.

1 der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 38 - 42), Art. 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 1 - 4), Art. 1 der Dritten Änderungssatzung vom 14. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8/2023, S. 67 - 71) und Art. 1 der Vierten Änderungssatzung vom 14. April 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9/2025, S. 7 - 10) geändert wurde, hat die Universität Leipzig folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 - 43), die durch Art. 1 der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 43 - 56), Art. 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 5 - 11), Art. 1 der Dritten Änderungssatzung vom 14. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8/2023, S. 72 - 85) und durch Art. 1 der Vierten Änderungssatzung vom 14. April 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9/2025, S. 11 - 29) geändert wurde, erlassen.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienabschluss
- § 6 Gegenstand und Ablauf des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Zugangsbeschränkungen für Seminare und Proseminare
- § 9 Übungs- und Seminarleistungen
- § 10 Bewertung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen
- § 11 Bescheinigung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen
- § 12 Studienberatung
- § 13 *Gegenstandslos*

II. Besondere Bestimmungen für das Pflichtfachstudium

- § 14 Inhalte des Pflichtfachstudiums
- § 15 Studienleistungen mit Leistungsnachweisen im Pflichtfachstudium
- § 16 Grundlagenschein
- § 17 Durchführung der Abschlussklausuren und der Hausarbeit für Anfangende
- § 18 Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an Abschlussklausuren und an Hausarbeiten für Anfangende
- § 19 Gegenvorstellung für Teilnehmende an Abschlussklausuren und an Hausarbeiten für Anfangende
- § 20 Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene
- § 21 Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene
- § 22 Gegenvorstellung für Teilnehmende an einer Übung für Fortgeschrittene
- § 23 Praktische Studienzeit

III. Besondere Bestimmungen für das Schwerpunktbereichsstudium

§ 24 Schwerpunktbereiche

§ 25 Aufgaben der/des Schwerpunktbereichs koordinierenden

§ 26 Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums im Schwerpunktbereich

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Elektronisches Campus-Management-System

§ 28 Übergangsregelungen

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

1 Studienangebot der Schwerpunktbereiche

2 Studienablaufplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig (PrüfO) vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 - 36) in der jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät der Universität Leipzig einschließlich der in das Studium integrierten praktischen Studienzeit.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

¹Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft ist die allgemeine Hochschulreife oder eine gemäß § 18 SächsHSG als gleichwertig anerkannte Qualifikation. ²Die Zugangsbeerechtigung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung gemäß der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsbeerechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 43/1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. November 2000, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 31/2000) erworben werden.

§ 3 Studienbeginn

¹Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen. ²Im Zusammenhang mit der Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester kann das Studium in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester aufgenommen werden. ³Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der/die Studiendekan/in.

§ 4

Ziel des Studiums

¹Das Universitätsstudium der Rechtswissenschaft bereitet die Studierenden auf die Erste Juristische Prüfung (§ 1 Satz 2 SächsJAPO) vor.

²Dazu sollen die Studierenden die zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem juristischen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die zugleich fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind.

³Dementsprechend soll das Studium die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden, und ihnen die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern, jeweils mit ihren rechtsphilosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen sowie mit ihren interdisziplinären und internationalen, insbesondere europarechtlichen, Bezügen vermitteln (§ 5a Absatz 2 Satz 3 und 4 DRiG; § 2 Satz 3 SächsJAG, § 14 Absatz 1 SächsJAPO). ⁴Neben der Fähigkeit zum methodischen Arbeiten werden auch Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermittelt (§ 5a Absatz 3 DRiG, § 14 Absatz 1 SächsJAPO).

§ 5

Studienabschluss

¹Der Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der Ersten Juristischen Prüfung gemäß § 1 Satz 2 SächsJAPO abgeschlossen. ²Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung, deren Inhalt, Ablauf und Form sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 6 bis 31 SächsJAPO ergibt, und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der PrüfO.

§ 6

Gegenstand und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich aus einem Pflichtfach- und einem Schwerpunktbereichsstudium zusammen.

- (2) Gegenstand des Studiums sind die Materien der Pflichtfächer gemäß § 14 Absatz 1 und 3 SächsJAPO, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse (§ 18 Absatz 2 SächsJAPO), Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (§ 18 Absatz 3 SächsJAPO) sowie die Fächer des gewählten Schwerpunktbereichs. Die Inhalte der Lehrangebote berücksichtigen die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.
- (3) Der von der Fakultät empfohlene Ablauf des Studiums, der einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 PrüfO) ermöglicht, ergibt sich aus dem Studienablaufplan, der dieser Ordnung als Anlage 2 beigelegt ist.

§ 7

Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Tutorien, Methodiken der Fallbearbeitung, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Seminare, Proseminare, Repetitorien, Klausurenkurse sowie fachspezifische Sprachkurse.

1. **Vorlesungen.** ¹In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechts- oder Sachgebiet systematisch dargestellt. ²In allgemeinen und Einführungsvorlesungen wird den Studierenden Grundlagenwissen im Bereich der Rechtsmaterien des Pflichtfachstudiums sowie der Fächer der Schwerpunktbereiche vermittelt. ³Darauf bauen Vertiefungsvorlesungen und Repetitorien auf. ⁴In weiteren Vorlesungen können die Studierenden Kenntnisse auch auf anderen Rechtsgebieten erwerben.
2. **Arbeitsgemeinschaften.** In Arbeitsgemeinschaften werden für Studierende in den Anfangssemestern vorlesungsbegleitend, in Absprache mit der/dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschul-lehrerin/Hochschullehrer, ausgewählte Rechtsfragen und methodische Probleme in kleineren Gruppen erörtert.

3. **Tutorien.** ¹Tutorien dienen der Einübung in die Technik der Fallbearbeitung einschließlich des juristischen Argumentierens. ²Anhand ausgewählter Fälle und Entscheidungen werden, mit Bezug auf den Stoff einer Vorlesung und in Absprache mit der/dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer, in kleineren Gruppen Probleme der Bearbeitung von Rechtsfällen in Form von Rechtsgutachten mit den Studierenden besprochen.
4. **Methodiken der Fallbearbeitung.** ¹Eine Methodik der Fallbearbeitung dient der Einübung in die Technik der Fallbearbeitung einschließlich des juristischen Argumentierens. ²Anhand ausgewählter Fälle und Entscheidungen werden, mit Bezug auf den Stoff einer Vorlesung und in Absprache mit der/dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer, Probleme der Bearbeitung von Rechtsfällen in Form von Rechtsgutachten mit den Studierenden besprochen.
5. **Übungen für Fortgeschrittene.** In den Übungen für Fortgeschrittene erweitern und vertiefen die Studierenden durch die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Klausuren) mit höherem Schwierigkeitsgrad ihre Fähigkeit, die erworbenen Rechtskenntnisse in den Pflichtfächern vor allem auf praktische Fälle anzuwenden.
6. **Kolloquien.** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen mit den Studierenden ausgewählte rechtswissenschaftliche Materien, insbesondere Texte, Theorien, Probleme oder Entscheidungen, diskursiv vertiefend behandelt werden.
7. **Seminare.** ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmendenkreis, in denen Studierende rechtswissenschaftliche Themen in Form von Referaten (Seminararbeiten) und Diskussionen selbständig wissenschaftlich bearbeiten. ²Die Referate sind grundsätzlich schriftlich auszuarbeiten und im Verlauf des Seminars mündlich vorzutragen.
8. **Proseminare.** Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmendenkreis, in denen Studierende insbesondere mittels gemeinsamer Analyse von juristischen, rechtsphilosophischen oder rechtsgeschichtlichen Texten oder von Gerichtsent-

scheidungen auf das wissenschaftliche Arbeiten hingeführt werden, wobei die Teilnehmenden einzelne Texte oder Gerichtsentscheidungen interpretierend vorzutragen und ihre Interpretation zur Diskussion zu stellen haben.

- 9. Repetitorien und Vertiefungsvorlesungen.** ¹Repetitorien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die staatliche Pflichtfachprüfung durch Wiederholung und inhaltlich wie systematisch vertiefende, möglichst umfassende Behandlung des Prüfungsstoffs der Pflichtfächer in der Regel über zwei Semester (unter Einschluss der Semesterferien) und in modularisierter Form. ²In Vertiefungsvorlesungen werden Schwerpunkte des Stoffes in einem Umfang und in einer Tiefe behandelt, die in vorangegangenen Lehrveranstaltungen nicht möglich sind. ³Vertiefungsvorlesungen können auch in einer Fremdsprache angeboten werden.
- 10. Klausurenkurse.** In Klausurenkursen wird zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung das Anfertigen von Klausuren unter Examensbedingungen geübt.
- 11. Fachspezifische Sprachkurse.** In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkursen werden fachspezifische Kenntnisse in einer Fremdsprache (§ 18 Absatz 2 SächsJAPO) vermittelt, deren Erwerb die Studierenden befähigen soll, sich in der Rechtssprache eines anderen Landes juristisch zu verständigen und zugleich mit der Rechtssprache dieses Landes dessen Rechtsordnung besser zu verstehen.

§ 8

Zugangsbeschränkungen für Seminare und Proseminare

Für Seminare und Proseminare kann zur Gewährleistung des Lehr- und Studienerfolges die Teilnehmendenzahl beschränkt werden.

§ 9

Übungs- und Seminarleistungen

- (1) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene bestehen die von den Teilnehmenden zu erbringenden Leistungen in der Anfertigung von

schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Klausuren). ²Diese dienen dem Nachweis der durch die vorangegangenen einschlägigen Lehrveranstaltungen erworbenen Rechtskenntnisse und Fähigkeiten. ³Soweit Übungsleistungen zugleich Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung darstellen (§ 20 Absatz 2 Nummer 5 PrüfO), regelt § 21 PrüfO das Nähere.

- (2) ¹Seminarleistungen sind die schriftliche Ausarbeitung zu einem wissenschaftlichen Thema (Seminararbeit), der möglichst freie mündliche Vortrag der wesentlichen Begründungen und Ergebnisse der Seminararbeit, deren Verteidigung im Rahmen der anschließenden Aussprache sowie die regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen Seminarstunden. ²Sie dienen dem Nachweis der Fähigkeit zu selbständigem und vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten. ³Soweit Seminarleistungen Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 PrüfO) oder Prüfungsleistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 19 Absatz 2, § 22 Absatz 1 PrüfO) darstellen, regeln die § 21, § 22 Absatz 1 PrüfO das Nähere.
- (3) Kann der mündliche Vortrag zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gehalten werden, ist der/dem Studierenden Gelegenheit zu geben, den Vortrag nachzuholen, sofern sie/er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Dies hat er auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10

Bewertung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen

Für die Bewertung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen gelten die Bestimmungen des § 5d Absatz 1 Satz 3 DRiG in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und die zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Bescheinigung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen

- (1) Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen ist der/dem Studierenden zu bescheinigen.
- (2) Haben Studierende mehr Leistungen erbracht, als dies für die Bescheinigung einer Studienleistung mit Leistungsnachweis erforderlich war, sind ihnen auf ihr Verlangen nur die jeweils besten Leistungen zu bescheinigen.
- (3) ¹Nachweise über die Erbringung von Studienleistungen an einer anderen Hochschule werden anerkannt, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede zu den aufgrund dieser Ordnung erworbenen Kompetenzen. ²§ 15 Absatz 4 PrüfO gilt entsprechend. ³Über ihre Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 PrüfO), soweit die Anerkennung nach § 25 Absatz 2 dieser Ordnung nicht der/dem Schwerpunktbereichs koordinierenden zugewiesen ist.

§ 12

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. ²Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibungsmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. ³Eine spezielle Studienberatung, insbesondere zu allen auf den Ablauf und die Anforderungen des rechtswissenschaftlichen Studiums bezogenen Fragen, wird durch das Studienbüro der Juristenfakultät angeboten. ⁴Die spezielle Studienberatung erstreckt sich insbesondere auch auf die Rechtsfolgen des nicht rechtzeitigen Erwerbs von Leistungsnachweisen (§ 15 Satz 2) und der nicht ordnungsgemäßen Erbringung von Zwischenprüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (§§ 13 Absatz 1, 21 Absatz 1, 22 und 23 PrüfO).
- (2) Die Hochschullehrer/innen und Mitglieder des akademischen Mittelbaus der Fakultät beraten die Studierenden in Studienfachangelegenheiten, insbesondere soweit diese den Inhalt oder die Organisation von Lehrveranstaltungen betreffen.

- (3) Für ausländische Studierende und deutsche Studierende, die ein Studium im Ausland beabsichtigen, wird eine gesonderte Studienberatung angeboten.

§ 13 **Gegenstandslos**

II. Besondere Bestimmungen für das Pflichtfachstudium

§ 14 **Inhalte des Pflichtfachstudiums**

- (1) Gegenstand des Pflichtfachstudiums sind Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsgebieten, auf die sich die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 14 Absatz 1 SächsJAPO erstreckt einschließlich der Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (Absatz 2), zum Erwerb fachspezifischer Kenntnisse in einer Fremdsprache (Absatz 3) und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (Absatz 4).
- (2) Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts behandeln die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen zu den Pflichtfächern im Sinne des § 14 Absatz 3 SächsJAPO. Das sind insbesondere:
1. Rechtsgeschichte
 2. Rechtsphilosophie
 3. Methodenlehre der Rechtswissenschaft
 4. Verfassungsgeschichte
 5. Rechtssoziologie
 6. Allgemeine Staatslehre
 7. Rechtsvergleichung
 8. Kriminologie
- (3) Lehrveranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Kenntnisse in einer Fremdsprache sind fremdsprachige Vorlesungen, Seminare und Moot Courts zu Gegenständen ausländischer

Rechtsordnungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse.

- (4) Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen vermitteln insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Die Vermittlung erfolgt vorrangig im Zusammenhang mit rechtlichen Problemstellungen und dient vor allem zur Vorbereitung auf die Praxis in juristischen Berufen.

§ 15

Studienleistungen mit Leistungsnachweisen im Pflichtfachstudium

¹Im rechtswissenschaftlichen Pflichtfachstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

1. ein Grundlagenschein (§ 16) im Rahmen einer Veranstaltung zu den Grundlagenfächern des Rechts (§ 14 Absatz 2),
2. acht Bescheinigungen über bestandene Abschlussklausuren (§ 18 Absatz 1) aus den elf Vorlesungen, die in § 17 Absatz 1 genannt sind,
3. eine Bescheinigung über eine bestandene Hausarbeit für Anfänger (§ 17 Absatz 4, § 18 Absatz 2),
4. eine Bescheinigung über eine bestandene Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (§ 20),
5. eine Bescheinigung über den Erwerb fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse (§ 18 Absatz 2 SächsJAPO i. V. m. § 14 Absatz 3),
6. eine Bescheinigung über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen (§ 18 Absatz 3 SächsJAPO i. V. m. § 14 Absatz 4).

²Wenigstens einer der in Nummer 1 und 2 aufgeführten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen. ³Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine tabellarische Übersicht aller bisher erbrachten Studienleistungen über das elektronische Campus-Management-System.

§ 16

Grundlagenschein

- (1) Der Grundlagenschein wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme (§ 5 Absatz 3 PrüfO) an einer Klausur im Rahmen einer Vorlesung in einem Grundlagenfach des Rechts erworben.
- (2) ¹Voraussetzung für den Erwerb eines Grundlagenscheins (Absatz 1) durch eine Klausur ist eine Anmeldung für die Veranstaltung und für die Klausur über das elektronische Campus-Management-System. Wird der Grundlagenschein nicht durch eine Klausur erworben, ist nur die Anmeldung für die Veranstaltung über das elektronische Campus-Management-System Voraussetzung für den Erwerb des Grundlagenscheins.
- (3) Wird der Grundlagenschein durch eine Klausur erworben, gelten § 18 Absatz 1 und § 19 entsprechend.

§ 17

Durchführung der Abschlussklausuren und der Hausarbeit für Anfangende

- (1) Abschlussklausuren werden angeboten zu den Vorlesungen aus
 1. dem Bürgerlichen Recht,
 - a) Bürgerliches Recht I (Einführung und Allgemeiner Teil des BGB),
 - b) Bürgerliches Recht II (Schuldrecht Allgemeiner Teil und vertragliche Schuldverhältnisse),
 - c) Bürgerliches Recht III (Sachenrecht),
 - d) Bürgerliches Recht IV (Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse),
 2. dem Öffentlichen Recht,
 - a) Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht),
 - b) Staatsrecht II (Grundrechte),
 - c) Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht,
 - d) Grundzüge des Europarechts,
 3. dem Strafrecht,
 - a) Strafrecht I (Allgemeiner Teil und Delikte gegen die Person I),

- b) Strafrecht II (Allgemeiner Teil und Delikte gegen die Person II),
- c) Strafrecht III (Vermögensdelikte).

- (2) ¹Die Abschlussklausuren werden in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters und in den ersten beiden Wochen der anschließenden vorlesungsfreien Zeit angeboten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden. ³Die Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn an der Abschlussklausur erfolgreich teilgenommen wurde (§ 5 Absatz 3 PrüfO). ⁴Die Teilnahmeberechtigung erlischt auch, wenn bereits drei Abschlussklausuren (einschließlich Wiederholungsabschlussklausuren im Sinne des Absatzes 3) zur entsprechenden Vorlesung als nicht bestanden (§ 18 Absatz 1) bewertet wurden.
- (3) ¹Zu jeder Abschlussklausur wird eine Wiederholungsabschlussklausur in der letzten Woche der anschließenden Semesterferien oder in der ersten Woche des nachfolgenden Semesters angeboten. ²Teilnahmeberechtigt an einer Wiederholungsabschlussklausur ist, wer
1. an der entsprechenden Abschlussklausur ohne Erfolg teilgenommen hat (§ 5 Absatz 3 PrüfO), oder
 2. aus einem triftigen Grund nicht an der entsprechenden Abschlussklausur teilnehmen konnte. § 8 PrüfO gilt entsprechend.
- ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Hausarbeiten für Anfangende werden im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht in den Semesterferien jeweils für die gleiche Zahl an Studierenden angeboten. ²Jede/r Studierende ist berechtigt, an einer Hausarbeit für Anfangende je Semesterferien teilzunehmen. ³Die Zuweisung des jeweiligen Fachgebiets (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) erfolgt durch das Studienbüro der Juristenfakultät auf Antrag der/des Studierenden. ⁴Die Zuweisung eines im Antrag gewünschten Fachgebiets kann nur erfolgen, wenn nicht mehr als ein Drittel aller antragstellenden Studierenden das gewünschte Fachgebiet gewählt haben. ⁵Wählt eine größere Anzahl an Studierenden ein Fachgebiet, entscheidet der zeitliche Eingang des Antrags über die Zuweisung. ⁶Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen. ⁷Studierende, die nach Bestehen einer

Hausarbeit für Anfangende freiwillig an einer weiteren Hausarbeit für Anfangende teilnehmen wollen, wird eine Hausarbeit aus einem anderen Fachgebiet zugewiesen. ⁸Die Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn bereits drei Hausarbeiten als nicht bestanden (§ 18 Absatz 2) bewertet wurden.

- (5) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an Abschlussklausuren (Absätze 1 und 2) und Wiederholungsklausuren (Absatz 3) ist eine Anmeldung für die Veranstaltung und für die Klausur über das elektronische Campus-Management-System. ²Voraussetzung für die Teilnahme an Hausarbeiten (Absatz 4) ist eine Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System. ³Alle weiteren formellen Anforderungen für die Erstellung von Abschlussklausuren (Absatz 1), Wiederholungsabschlussklausuren (Absatz 3) und Hausarbeiten (Absatz 4) werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht. ⁴Soweit keine Festlegung und Bekanntgabe durch den Prüfungsausschuss erfolgt ist, werden sie durch die/den verantwortliche/n Veranstaltungsleiter/in festgelegt und bekanntgemacht.

§ 18

Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an den Abschlussklausuren und an der Hausarbeit für Anfangende

- (1) Die Teilnahme an einer Abschlussklausur oder Wiederholungsabschlussklausur ist erfolgreich, wenn die Klausur mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.
- (2) Die Teilnahme an einer Hausarbeit für Anfangende ist erfolgreich, wenn die Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 19

Gegenvorstellung für Teilnehmende an Abschlussklausuren und Hausarbeiten für Anfangende

- (1) ¹Teilnehmende an Abschlussklausuren und Hausarbeiten für Anfangende können ihre Arbeiten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Rückgabetermin mit schriftlicher Begründung bei der/dem Veranstaltungsleitenden zur Überprüfung der Bewertung einreichen (Gegenvorstellung). ²Findet eine Besprechung

über die Abschlussklausur oder die Hausarbeit statt, ist die Teilnahme an der Besprechung derjenigen Arbeit, für die eine Abänderung der Bewertung begehrt wird, Voraussetzung für die Überprüfung; von dieser Voraussetzung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden. ³§ 21 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ⁴Erfolgt die Rückgabe vor der Besprechung, ist für den Fristbeginn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Besprechungstermin maßgeblich.

- (2) Die Änderung einer Bewertung ist auch in Form einer Herabsetzung der Note oder Punktzahl zulässig.

§ 20

Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene

- (1) Übungen für Fortgeschrittene werden als eigenständige Lehrveranstaltungen angeboten und sollen in jedem Semester stattfinden.
- (2) ¹Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene setzt den Erwerb des Grundlagenscheins (§ 15 Satz 1 Nummer 1, § 16) und die erfolgreiche Teilnahme (§ 18 Absatz 2) an einer Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Absatz 4) voraus. ²Weitere Voraussetzung ist für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene
 1. im Bürgerlichen Recht die erfolgreiche Teilnahme (§ 18) an mindestens drei Abschlussklausuren im Bürgerlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 1),
 2. im Öffentlichen Recht die erfolgreiche Teilnahme (§ 18) an mindestens drei Abschlussklausuren im Öffentlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 2),
 3. im Strafrecht die erfolgreiche Teilnahme (§ 18) an mindestens zwei Abschlussklausuren im Strafrecht (§ 17 Absatz 1 Nummer 3).³Diese Voraussetzungen werden durch eine ordnungsgemäße Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System erbracht, wenn die Anmeldung mindestens einen Tag vor Abgabe der ersten schriftlichen Leistung (Hausarbeit oder Klausur) erfolgt. ⁴Ist eine Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System nicht möglich, werden die Voraussetzungen

durch Vorlage der genannten Leistungsnachweise bei der Abgabe der ersten schriftlichen Leistung (Hausarbeit oder Klausur) nachgewiesen.

- (3) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden jeweils in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit und während der Vorlesungszeit mindestens zwei Klausuren angeboten. ²Die nachlaufende Hausarbeit ist zugleich die vorlaufende Hausarbeit der Übung für Fortgeschrittene des folgenden Semesters. ³Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens vier Wochen. ⁴Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt drei Zeitstunden. ⁵Die formellen Anforderungen für die einzelnen Übungsleistungen werden durch die/den verantwortliche/n Übungsleiter/in festgelegt.

§ 21

Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene

- (1) Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene ist erfolgreich, wenn jeweils eine Hausarbeit und eine Klausur mindestens mit der Note "ausreichend (4 Punkte)" bewertet wurde.
- (2) ¹Im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene sind die zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Übungsleistungen grundsätzlich innerhalb einer Übungsveranstaltung zu erbringen. ²In Ausnahmefällen kann die/der Übungsleitende die Anrechnung von Leistungen aus der unmittelbar vorangegangenen Übung gestatten. ³Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die/der Übungsteilnehmende eine Übungsleistung aus Gründen nicht erbringen konnte, die sie/er nicht zu vertreten hat. ⁴Dies hat sie/er auf Verlangen nachzuweisen.

§ 22

Gegenvorstellung für Teilnehmende an einer Übung für Fortgeschrittene

- (1) ¹Übungsteilnehmende können ihre Arbeiten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Rückgabe- und Besprechungstermin mit schriftlicher Begründung bei der/dem Übungsleitenden

zur Überprüfung der Bewertung einreichen (Gegenvorstellung).
²Voraussetzung für diese Überprüfung ist die Teilnahme an der Besprechung derjenigen Arbeit, für die eine Abänderung der Bewertung begehrt wird; hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden. ³§ 21 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Änderung einer Bewertung ist auch in Form einer Herabsetzung der Note oder Punktzahl zulässig.

§ 23 Praktische Studienzeit

Die Studierenden müssen in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate (90 Tage) an praktischen Studienzeiten teilnehmen. Das Nähere regelt § 19 SächsJAPO.

III. Besondere Bestimmungen für das Schwerpunktbereichsstudium

§ 24 Schwerpunktbereiche

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung des Pflichtstudiums sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.
- (2) Jede/r Studierende wählt einen Schwerpunktbereich. Schwerpunktbereiche sind:
 - 1. Grundlagen des Rechts
 - 2. Klima- und Umweltrecht
 - 3. Internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht
 - 4. Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte
 - 5. Bank- und Kapitalmarktrecht
 - 6. Kriminalwissenschaften
 - 7. Medien- und Informationsrecht

8. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung –
Rechtsdurchsetzung
9. Unternehmensrecht
10. Arbeitsrecht
11. Steuerrecht
12. Wettbewerbsrecht und Energierecht
13. Recht der Politik

§ 25

Aufgaben der/des Schwerpunktbereichs koordinierenden

- (1) ¹Jeder Schwerpunktbereich hat eine/n Schwerpunktbereichs koordinierende/n. ²Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende ist Hochschullehrer/in der Juristenfakultät und wird vom Fakultätsrat gewählt. ³Eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁵Sie endet vorzeitig im Falle eines Rücktritts oder wenn die/der Amtsinhaber/in kein/e Hochschullehrer/in der Juristenfakultät mehr ist.
- (2) Aufgaben der/des Schwerpunktbereichs koordinierenden sind:
 1. die Repräsentation des Schwerpunktbereichs;
 2. die allgemeine und individuelle Studienberatung zum Schwerpunktbereich;
 3. die Veranlassung der Bekanntmachung über das Studienbüro der angezeigten Wahlfächer (§ 26 Absatz 6) und der angezeigten Themen für wissenschaftliche Studienarbeiten als Prüfungsleistung für den Schwerpunktbereich (§ 26 Absatz 10);
 4. die Anerkennung und Veranlassung der Bekanntmachung über das Studienbüro von interuniversitären Wahlfächern im Universitätsverbund (§ 26 Absatz 7), interdisziplinären Wahlfächern (§ 26 Absatz 8) und Einzelfall-Anerkennungen (§ 26 Absatz 9);
 5. die Entscheidung über die Gleichwertigkeit besuchter Veranstaltungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Satz 2 PrüfO durch Gegenzeichnung der Anerkennung auf dem Belegbogen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Satz 1 PrüfO;

6. die Festlegung der formellen Anforderungen an die Schwerpunktbereichsklausuren (§ 23 Absatz 3 Satz 2 PrüfO).

§ 26

Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums im Schwerpunktbereich

- (1) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich in Pflichtfächer (sechs Semesterwochenstunden), Wahlfächer (acht Semesterwochenstunden, davon bis zu zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsklausur) und ein Seminar (zwei Semesterwochenstunden), in dem die wissenschaftliche Studienarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird.
- (2) ¹In jedem Schwerpunktbereich müssen die Pflichtfächer im Umfang von sechs Semesterwochenstunden innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden. ²Die Pflichtfächer der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich aus der Anlage 1 zur Studienordnung.
- (3) ¹In jedem Schwerpunktbereich müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden in zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden. ²In jedem Semester sollen Wahlfächer im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden angeboten werden.
- (4) ¹Regelmäßig angebotene Wahlfächer der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich aus der Anlage 1 zur Studienordnung (Katalog-Wahlfächer). ²Dort aufgeführte Wahlfächer sollen einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern angeboten werden.
- (5) ¹Ist ein Katalog-Wahlfach mit einem eingrenzbaren Obergriff bezeichnet, unter den mindestens zwei Veranstaltungen gefasst werden können (Teilgebietsbeschreibung), muss regelmäßig mindestens eine Veranstaltung angeboten werden, die sich unter

die Teilgebietsbeschreibung fassen lässt (teilgebietskonkretisierendes Wahlfach). ²Das gilt auch für Wahlfächer, die alternativ zwei Veranstaltungen benennen (Oder-Wahlfach). ³Wird ein teilgebietskonkretisierendes Wahlfach angeboten, ist vor Beginn des Semesters über das Studienbüro der Juristenfakultät bekannt zu machen, zu welcher Teilgebietsbeschreibung es gehört. ⁴Studierende können in ihrem Schwerpunktbereich mehrere teilgebietskonkretisierende Wahlfächer und beide Oder-Wahlfächer als Wahlfach im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wählen.

- (6) ¹Ergänzend können Pflicht- oder Wahlfächer aus anderen Schwerpunktbereichen sowie weitere zusätzliche Lehrveranstaltungen in einem Schwerpunktbereich, die nicht auch Gegenstand des Pflichtfachstudiums sind, als Wahlfächer eines Schwerpunktbereichs angeboten werden (Wahlfach kraft Anzeige und Bekanntmachung). ²Der Ausschluss von Gegenständen des Pflichtfachstudiums nach Satz 1 gilt nicht für Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts im Sinne von § 14 Absatz 2, soweit diese einen engen Bezug zu einem Schwerpunktbereich aufweisen; Voraussetzung für die individuelle Anrechenbarkeit als Wahlfach nach § 26 Absatz 1 dieser Ordnung und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 PrüfO ist in einem solchen Fall, dass der/die Studierende nicht den Grundlagenschein (§ 16) in der Lehrveranstaltung zu den Grundlagen des Rechts erworben hat, die nach Satz 1 als Wahlfach ausgewiesen wird. ³Das Angebot eines Wahlfachs nach Satz 1 ist der/dem Schwerpunktbereichs koordinierenden anzuzeigen und über das Studienbüro bekanntzumachen. ⁴Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende muss selbst solche Wahlfächer anzeigen und über das Studienbüro bekanntmachen, soweit nicht gesichert ist, dass im Schwerpunktbereich innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern Wahlfächer im Umfang von zehn Semesterwochenstunden angeboten werden. ⁵Die Bekanntmachung durch das Studienbüro erfolgt vor Beginn des Semesters.
- (7) ¹Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende kann thematisch einschlägige Veranstaltungen als Wahlfächer anerkennen, die an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universitäten Jena

oder Halle (Saale) angeboten werden (interuniversitäres Wahlfach im Hochschulverbund kraft Anerkennung). ²Die Anerkennung ist vor Beginn des Semesters über das Studienbüro der Juristenfakultät bekanntzumachen.

- (8) ¹Die/Der Schwerpunktbereichskoordinierende kann auch Veranstaltungen als Wahlfächer anerkennen, die an einer anderen Fakultät der Universität Leipzig angeboten werden (interdisziplinäres Wahlfach kraft Anerkennung). ²Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass eine solche Veranstaltung der Vermittlung interdisziplinärer Bezüge des Rechts dient (§ 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG) und einen begründbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich aufweist. ³Die Anerkennung ist vor Beginn des Semesters über das Studienbüro der Juristenfakultät bekanntzumachen. ⁴Studierenden werden interdisziplinäre Wahlfächer kraft Anerkennung höchstens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden als Wahlfach im Schwerpunktbereich anerkannt.
- (9) ¹Die/Der Schwerpunktbereichskoordinierende unterstützt Studierende in ihrer Eigeninitiative, konkrete Vorschläge für interuniversitäre Wahlfächer im Hochschulverbund (Absatz 7) oder interdisziplinäre Wahlfächer (Absatz 8) zu machen. ²Sie/Er kann auf Antrag einer/eines Studierenden ein solches Wahlfach im Einzelfall auch nach Belegung durch die/den Studierende/n anerkennen. ³Eine Einzelfall-Anerkennung ist zu dokumentieren und dem Studienbüro der Juristenfakultät mitzuteilen.
- (10) ¹Seminare, in denen Studierende im von ihnen gewählten Schwerpunktbereich eine wissenschaftliche Studienarbeit als Prüfungsleistung (§ 19 Absatz 2, § 22 Absatz 1 PrüfO) erbringen können, müssen jedes Semester angeboten werden. ²Dabei können in einem Seminar Prüfungsleistungen für mehrere Schwerpunktbereiche angeboten werden. ³Das Angebot ist der/dem jeweiligen Schwerpunktbereichskoordinierenden anzuzeigen und über das Studienbüro der Juristenfakultät bekanntzumachen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Elektronisches Campus-Management-System

- (1) ¹Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind formelle Studien- und Prüfungsangelegenheiten (insbesondere An- und Abmeldung, Einschreibung, Ausstellung von Bescheinigungen) über das elektronische Campus-Management-System abzuwickeln. ²Bei Zweifeln ist eine An- oder Abmeldung durch die/den Studierende/n nachzuweisen.
- (2) Ist die Nutzung des elektronischen Campus-Management-Systems nicht möglich, erfolgt die Abwicklung über das Studienbüro der Juristenfakultät oder nach Bekanntgabe durch den betreffenden Lehrstuhl.

§ 28

Übergangsregelungen

- (1) Soweit Studierenden nach § 28 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 - 43) Rechte eingeräumt wurden, gelten die Regelungen auch nach Inkrafttreten von Art. 1 der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 43 - 56) und Artikel 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 5 - 11) fort.
- (2) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 5 - 11) nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium an der Juristenfakultät vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben,
 - a) gilt § 15 Satz 1 Nummer 2 mit der Abweichung, dass sieben

Bescheinigungen über bestandene Abschlussklausuren erforderlich sind;

- b) gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in der Fassung der jeweiligen Norm in der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 bis 43) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16.11.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 49, S. 5–11) fort.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 16. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 69/2012, S. 34 – 72) außer Kraft. ³Die Änderungen durch die Erste Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 43 - 56) treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. ⁴Die Änderungen durch die Zweite Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 5 - 11) treten am 1. April 2020 in Kraft. ⁵Die Änderungen durch die Dritte Änderungssatzung vom 14. März 2023 treten am 1. Oktober 2022 in Kraft. ⁶Die Änderungen durch die Vierte Änderungssatzung vom 14. April 2025 treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung

STUDIENANGEBOT DER SCHWERPUNKTBEREICHE

1. Grundlagen des Rechts
2. Klima- und Umweltrecht
3. Internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht
4. Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte
5. Bank- und Kapitalmarktrecht
6. Kriminalwissenschaften
7. Medien- und Informationsrecht
8. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
9. Unternehmensrecht
10. Arbeitsrecht
11. Steuerrecht
12. Wettbewerbsrecht und Energierecht
13. Recht der Politik

Schwerpunktbereich 1: Grundlagen des Rechts

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Rechtsphilosophie der Neuzeit	2 SWS
Rechtsgeschichte der Neuzeit	2 SWS
Rechtssoziologie (auch Schwerpunktbereich 6)	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Europäische Rechtsgeschichte (z.B. Römisches Recht, mittelalterliche Rechtsgeschichte)	2 SWS
Systematische Rechtsphilosophie und Methodik (z.B. Eigentums-, Staatsbegründung, Strafrechtsphilosophie (auch Schwerpunktbereich 6), Recht und Politik, Methodenlehre	2 SWS
Verfassungstheorie (auch Schwerpunktbereiche 2 und 13)	2 SWS
Religion und Recht (Kirchenrecht, Staatskirchen- und Religionsverfassungsrecht [auch Schwerpunktbereich 13], kirchliche Rechtsgeschichte)	2 SWS
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2 SWS

Schwerpunktbereich 2: Klima- und Umweltrecht

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Umweltrecht I mit Klimaschutzrecht (auch Schwerpunktbereich 12)	2 SWS
Bauplanungsrecht (Vertiefung) und Raumordnungsrecht	2 SWS
Öffentliches Wirtschaftsrecht (auch Schwerpunktbereiche 9 und 12)	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Umweltrecht II (auch Schwerpunktbereich 12)	2 SWS
Fachplanungsrecht	2 SWS
Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht I (auch Schwerpunktbereich 8)	2 SWS
Verfassungstheorie (aus Schwerpunktbereich 1)	2 SWS
Verfassungsrechtliche und europarechtliche Grundlagen des Steuerrechts (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Steuerverfahrensrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Energiewirtschaftsrecht I – Grundlagen (aus Schwerpunktbereich 12)	2 SWS
Energiewirtschaftsrecht II – Vertiefung (aus Schwerpunktbereich 12)	2 SWS

**Schwerpunktbereich 3:
Internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

IPR: Schuld- und Sachenrecht (auch Schwerpunktbereiche 4, 10)	2 SWS
IPR: Familien- und Erbrecht (auch Schwerpunktbereich 4)	2 SWS
Internationales Zivilverfahrensrecht (auch Schwerpunktbereiche 4, 8)	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

UN-Kaufrecht (auch Schwerpunktbereiche 4, 9)	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (auch Schwerpunktbereich 4)	2 SWS
Einführungen in ausländische Privatrechtsordnungen (z.B. Frankreich, Skandinavien) (auch Schwerpunktbereich 4). Es werden jährlich mindestens zwei Einführungen angeboten. Für SPB 3 werden bis zu zwei Veranstaltungen à 2 SWS als Wahlfächer angerechnet.	2 SWS
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2 SWS
Europarecht II (aus Schwerpunktbereich 4)	2 SWS
Völkerrecht (aus Schwerpunktbereich 4)	2 SWS
Internationales Steuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS

Schwerpunktbereich 4: Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Völkerrecht (auch Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
Europarecht II (auch Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
Recht der Internationalen Organisationen	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (auch Schwerpunktbereiche 1, 3, 6 und 7)	2 SWS
Außenwirtschaftsrecht der EU oder Welthandelsrecht (WTO)	2 SWS
Vertiefung zu aktuellen Problemen des Völker- und Europarechts	2 SWS
Internationales Steuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11) oder EU-Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (aus Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
Einführung in eine ausländische Privatrechtsordnung (z.B. Frankreich, Skandinavien) (aus Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
UN-Kaufrecht (CISG) (aus Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
IPR: Schuldrecht/ Sachenrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
IPR: Familien- und Erbrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
Internationales Zivilverfahrensrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
Internationales Strafrecht I einschließlich der praktischen Bezüge (aus Schwerpunktbereich 6)	2 SWS
Übung im Völker- und Europarecht	2 SWS
Internationales und europäisches Migrationsrecht	2 SWS
Verfassungsrechtliche und europarechtliche Grundlagen des Steuerrechts (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS

Schwerpunktbereich 5: Bank- und Kapitalmarktrecht

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Recht der Bankgeschäfte I (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Kapitalmarktrecht (auch Schwerpunktbereiche 9 und 12)	2 SWS
Recht der Bankgeschäfte II	2SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Kapitalmarktrecht II	2 SWS
Praxis des Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechts	2 SWS
Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Recht der Kreditsicherheiten	2 SWS
Kapitalgesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Handelsrecht II (Wirtschaftsverträge) (aus Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Insolvenzrecht I (aus Schwerpunktbereich 8)	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 6)	2 SWS
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Vertiefungsveranstaltung zum deutschen, europäischen und internationalen Bank- und Kapitalmarktrecht	2 SWS
Neues vom BGH: Die Rechtsprechung des II. Zivilsenats (aus Schwerpunktbereich 9)	2 SWS

Schwerpunktbereich 6: Kriminalwissenschaften

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Wirtschaftsstrafrecht einschließlich der praktischen Bezüge (auch Schwerpunktbereiche 5 und 9)	2 SWS
Internationales Strafrecht I einschließlich der praktischen Bezüge (auch Schwerpunktbereich 4)	2 SWS
Kriminologie II einschließlich der Bezüge zum Recht der strafrechtlichen Sanktionen	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Jugendstrafrecht	2 SWS
Kriminologie II: Vertiefung und besondere Probleme der Kriminologie	2 SWS
Ordnungswidrigkeitenrecht	2 SWS
Steuerstrafrecht (auch Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Strafvollzugsrecht	2 SWS
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (beide aus Schwerpunktbereich 4)	2 SWS
Systematische Rechtsphilosophie (soweit Strafrechtsphilosophie) (aus Schwerpunktbereich 1)	2 SWS
Rechtssoziologie (aus Schwerpunktbereich 1)	2 SWS
Strafrechtliche Sanktionen	2 SWS
Medienrecht III (Strafrecht) (aus Schwerpunktbereich 7)	2 SWS
Strafprozessuales Revisionsrecht	2 SWS

Schwerpunktbereich 7: Medien- und Informationsrecht

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Medienrecht I (Zivilrecht)	2 SWS
Medienrecht II (Öffentliches Recht)	2 SWS
Medienrecht III (Strafrecht) (auch Schwerpunktbereich 6)	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Urheberrecht	2 SWS
Informationsrecht	2 SWS
Datenrecht	2 SWS
Presserecht – Persönlichkeitsschutz und Äußerungsrecht	2 SWS
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2 SWS
Lauterkeitsrecht (aus Schwerpunktbereich 12)	2 SWS
Kartellrecht I – Grundlagen (aus Schwerpunktbereich 12)	2 SWS

Schwerpunktbereich 8: Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Rechtsgestaltung (auch Schwerpunktbereich 10)	2 SWS
Insolvenzrecht I (auch Schwerpunktbereiche 9 und 10)	2 SWS
Zivilverfahrensrecht	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Insolvenzrecht II	2 SWS
Rechtsgestaltung im Privatrecht I: Familien- und Erbrecht	2 SWS
Rechtsgestaltung im Privatrecht II: Grundstücksrecht	2 SWS
Rechtsgestaltung im Privatrecht III: Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Einführung in den Anwaltsberuf (Berufsrecht – Haftungsrecht – Praxis des Anwaltsberufs)	2 SWS
Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht (aus Schwerpunktbereich 2)	2 SWS
Arbeitsvertragsgestaltung (aus Schwerpunktbereich 10)	2 SWS
Vertiefung zur Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht (aus Schwerpunktbereich 10)	2 SWS
Prozess/Mediation/Schiedsverfahren/Moot Court	2 SWS
Internationales Zivilverfahrensrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Neues vom BGH: Die Rechtsprechung des II. Zivilsenats (aus Schwerpunktbereich 9)	2 SWS

Schwerpunktbereich 9: Unternehmensrecht

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Kapitalgesellschaftsrecht (auch Schwerpunktbereiche 5, 11 und 12)	2 SWS
Handelsrecht II: Wirtschaftsverträge	2 SWS
Vertiefung im Personengesellschaftsrecht (auch Schwerpunktbereich 11)	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Umwandlungs- und Konzernrecht (auch Schwerpunktbereiche 5 und 11)	2 SWS
Rechtsdurchsetzung im Gesellschaftsrecht oder Rechtsgestaltung im Privatrecht III: Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 8)	2 SWS
Kapitalmarktrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2 SWS
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Insolvenzrecht I (aus Schwerpunktbereich 8)	2 SWS
Recht der Bankgeschäfte I (aus Schwerpunktbereich 5)	2 SWS
Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2 SWS
Bilanzsteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht I (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht II (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Umwandlungssteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Materielles Betriebsverfassungsrecht (aus Schwerpunktbereich 10)	2 SWS

Formelles Betriebsverfassungsrecht (aus Schwerpunktbereich 10)	2 SWS
Recht der Unternehmensmitbestimmung (aus Schwerpunktbereich 10)	2 SWS
Öffentliches Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 2)	2 SWS
Recht der Mergers and Acquisitions	2 SWS
Praxis des Personengesellschaftsrechts (auch Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
UN-Kaufrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
Lauterkeitsrecht (aus Schwerpunktbereich 12)	2 SWS
Kartellrecht I – Grundlagen (aus Schwerpunktbereich 12)	2 SWS
Neues vom BGH: Die Rechtsprechung des II. Zivilsenats (auch Schwerpunktbereiche 5 und 8)	2 SWS

Schwerpunktbereich 10: Arbeitsrecht

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Materielles Betriebsverfassungsrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Koalitionsrecht	2 SWS
Arbeitsvertragsgestaltung (auch Schwerpunktbereich 8)	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Formelles Betriebsverfassungsrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Recht der Unternehmensmitbestimmung (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Vertiefung zur Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht (auch Schwerpunktbereich 8)	2 SWS
Rechtsgestaltung (aus Schwerpunktbereich 8)	2 SWS
IPR: Schuldrecht/Sachenrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2 SWS
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Steuerverfahrensrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 10)	2 SWS
Insolvenzrecht I (aus Schwerpunktbereich 8)	2 SWS
Klausurenkurs zum Schwerpunktbereich 10	2 SWS

Schwerpunktbereich 11: Steuerrecht

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Einkommensteuerrecht (auch Schwerpunktbereiche 5, 9, 10)	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht I (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Steuerverfahrensrecht (auch Schwerpunktbereiche 2 und 10)	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Bilanzsteuerrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht II (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Internationales Steuerrecht (auch Schwerpunktbereiche 3 und 4)	2 SWS
Verfassungsrechtliche und europarechtliche Grundlagen des Steuerrechts (auch Schwerpunktbereiche 2 und 4) oder Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts (auch Schwerpunktbereich 2) oder Europäisches Steuerrecht (auch Schwerpunktbereich 4)	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	2 SWS
Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (auch Schwerpunktbereiche 8 und 9)	2 SWS
Umwandlungssteuerrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Steuerstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 6)	2 SWS
Praxis des Personengesellschaftsrechts (aus Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Kapitalgesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2 SWS

Schwerpunktbereich 12: Wettbewerbsrecht und Energierecht

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Kartellrecht I – Grundlagen (auch Schwerpunktbereiche 7 und 9)	2 SWS
Kartellrecht II – Vertiefung	2 SWS
Lauterkeitsrecht (auch Schwerpunktbereiche 7 und 9)	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Kartellrecht III	2 SWS
Energiewirtschaftsrecht I – Grundlagen (auch Schwerpunktbereich 2)	2 SWS
Energiewirtschaftsrecht II – Vertiefung (auch Schwerpunktbereich 2)	2 SWS
Unternehmensstrategien im Wettbewerb	2 SWS
Eisenbahnregulierungsrecht	2 SWS
Kapitalgesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2 SWS
Kapitalmarktrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2 SWS
Umweltrecht I (aus Schwerpunktbereich 2)	2 SWS
Umweltrecht II (aus Schwerpunktbereich 2)	2 SWS
Öffentliches Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 2)	2 SWS

Schwerpunktbereich 13: Recht der Politik

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Recht der Politik I – Parteien und Wahlen	2 SWS
Recht der Politik II – Parlament und Regierung	2 SWS
Recht der Politik III – Transformationen der Verwaltung	2 SWS

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Verfassungstheorie (aus Schwerpunktbereich 1)	2 SWS
Sächsisches Verfassungsrecht	2 SWS
Staatskirchen- und Religionsverfassungsrecht (aus Schwerpunktbereich 1)	2 SWS
Informationsrecht (aus Schwerpunktbereich 7)	2 SWS
Einwanderungsrecht	2 SWS
Verfassungsrechtliche und europarechtliche Grundlagen des Steuerrechts (aus Schwerpunktbereich 11)	2 SWS
Übung im Recht der Politik	2 SWS

Anlage 2 zur Studienordnung

STUDIENABLAUFPLAN

1. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung BGB I – Einführung und Allgemeiner Teil des BGB	6 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Bürgerlichen Recht I	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Staatsrecht I	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht I (Allgemeiner Teil und Delikte gegen die Person)	3 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht I	2 SWS

Hausarbeit für Anfängende:

Rechtsgebiet: Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht
Die Bearbeitung erfolgt in den nachfolgenden Semesterferien.

Grundlagen des Rechts

Vorlesung zu einem Grundlagenfach (§ 14 Absatz 2)	2 SWS
---	-------

Insbesondere wahlweise: Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie;
Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Verfassungsgeschichte;
Rechtssoziologie; Allgemeine Staatslehre, Kriminologie
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Grundlagenscheins*.

* Der Scheinerwerb ist auch im zweiten, dritten oder vierten Semester möglich.

2. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung BGB II (Schuldrecht Allgemeiner Teil und vertragliche Schuldverhältnisse)	8 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum BGB II	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Staatsrecht II – Grundrechte	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Staatsrecht II	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht II (Allgemeiner Teil und Delikte gegen die Person II)	3 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht II	2 SWS

Hausarbeit für Anfängende:

Rechtsgebiet: Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht
Die Bearbeitung erfolgt in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit.
Soweit bereits eine Hausarbeit für Anfängende bestanden wurde (§ 18 Absatz 2), ist die Teilnahme fakultativ (§ 17 Absatz 4 Satz 7).

Grundlagen des Rechts

Vorlesung zu einem Grundlagenfach (§ 14 Absatz 2)	2 SWS
---	-------

Insbesondere wahlweise: Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie;
Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Verfassungsgeschichte;
Rechtssoziologie; Allgemeine Staatslehre, Kriminologie
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Grundlagenscheins*.

* Der Scheinerwerb ist auch im ersten, dritten oder vierten Semester möglich.

3. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung BGB III (Sachenrecht)	4 SWS
Vorlesung BGB IV (gesetzliche Schuldverhältnisse)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Sachenrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schuldverhältnisse oder	2 SWS
Methodik der Fallbearbeitung zum Sachenrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schuldverhältnisse	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht mit VwGO	4 SWS
Vorlesung Grundzüge des Europarechts	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Verwaltungsrecht mit VwGO	2 SWS
oder	
Methodik der Fallbearbeitung zum Allgemeinen Verwaltungsrecht mit VwGO	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht III (Vermögensdelikte)	3 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht III oder	2 SWS
Methodik der Fallbearbeitung zum Strafrecht III	2 SWS

Hausarbeit für Anfangende:

Rechtsgebiet: Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht
Die Bearbeitung erfolgt in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit.
Soweit bereits eine Hausarbeit für Anfangende bestanden wurde (§ 18 Absatz 2), ist die Teilnahme fakultativ (§ 17 Absatz 4 Satz 7).

4. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht	3 SWS
Vorlesung Arbeitsrecht	2 SWS
Vorlesung ZPO I	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Polizeirecht	2 SWS
Vorlesung Staatsrecht III (völkerrechtliche Bezüge)	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung StGB IV (Delikte gegen die Allgemeinheit)	2 SWS
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene*	2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch in einem späteren Semester teilgenommen werden.

5. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung BGB V – Kreditsicherungsrecht 2 SWS

Vorlesung ZPO II 2 SWS

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene* 2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 4. Semester oder in einem späteren Semester teilgenommen werden.

Öffentliches Recht:

Vorlesung Kommunalrecht 2 SWS

Vorlesung Baurecht 2 SWS

Vorlesung VwGO (Vertiefung) 2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafprozessrecht 2 SWS

Beginn des Schwerpunktereichsstudiums

Vorlesungen aus den Schwerpunktbereichen 4–10 SWS

6. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung Erbrecht 2 SWS

Vorlesung Familienrecht 2 SWS

Öffentliches Recht

Vorlesung Recht der öffentlichen Ersatzleistungen 2 SWS

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene* 2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 5. Semester oder in einem späteren Semester teilgenommen werden.

Fortsetzung des Schwerpunktbereichsstudiums:

Vorlesungen aus den Schwerpunktbereichen 4–10 SWS

Zulassungsseminar 2 SWS

7. Semester

Veranstaltungen des 7. Semesters können wahlweise auch im 9. Semester besucht werden

Zivilrecht:

Repetitorium im Bürgerlichen Recht (BGB I–III) im Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO)	6 SWS
Ferien-LEO BGB	4 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht I–III) im Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO)	6 SWS
Ferien-LEO Öffentliches Recht	4 SWS

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht Recht (Verwaltungsrecht I–III) im Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO)	2 SWS
Ferien-LEO Strafrecht	2 SWS

LEO Klausurenkurs	5 SWS
--------------------------	-------

Fortsetzung des Schwerpunktbereichsstudiums

Vorlesungen aus den Schwerpunktbereichen	4–10 SWS
--	----------

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung:

Prüfungsseminar*	2 SWS
------------------	-------

* Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann auch wahlweise nach der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert werden.

8. Semester

Zivilrecht:

Repetitorium im Bürgerlichen Recht (BGB IV–VI)	
im Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO)	6 SWS
Ferien-LEO BGB	4 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Staatsrecht	
im Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO)	4 SWS
Ferien-LEO Öffentliches Recht	2 SWS

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht Recht II	
im Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO)	2 SWS
Ferien-LEO Strafrecht	2 SWS

9. Semester

LEO-Veranstaltungen, die nicht im 7. Semester besucht wurden.«